

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 164 (1891)

Artikel: Der Ursprung der Schweizerischen Eidgenossneschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

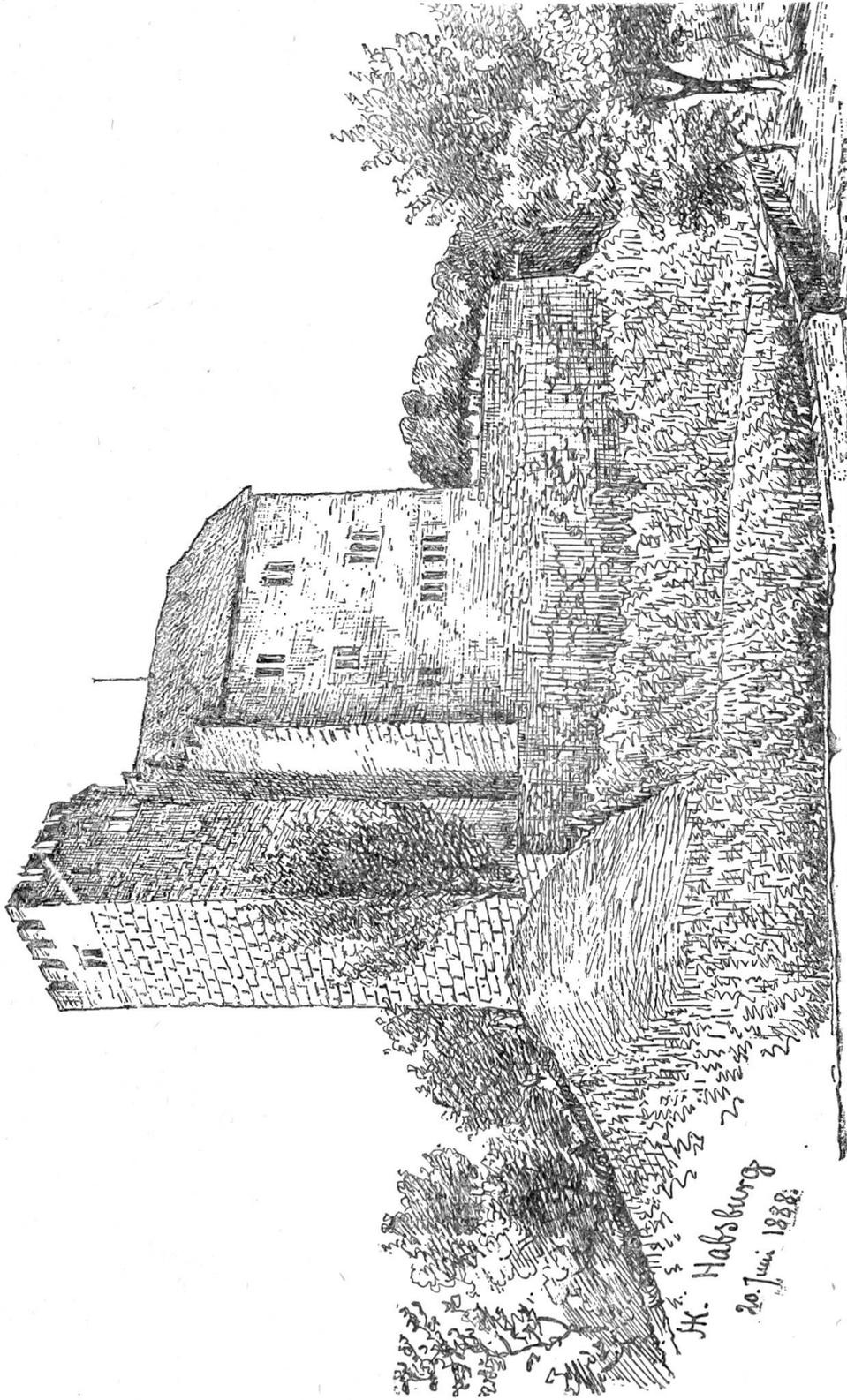
I. Die Ursachen des Bundes der Waldstätte.

Im Jahre 1891 soll die Gedächtnisfeier der vor 600 Jahren erfolgten Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden. Als die erste Kunde davon durch die Zeitungen lief, hat wohl mancher Leser den Kopf geschüttelt und gefragt: „Ja, ist denn der Bund der ersten Eidgenossen nicht im Wintermonat 1307 auf der einsamen Wiese des Rütli geschlossen worden? Warum sollen wir das Jahr 1291 feiern?“ Darauf ist zu antworten: Die neuere Geschichtsforschung und zwar in erster Linie genaue Kenner der vaterländischen Geschichte in den Waldstätten selbst haben durch gewissenhafte Untersuchung der in den Archiven der Länder aufbewahrten Urkunden unwiderleglich aufgedeckt, daß es zweierlei Gründungsgeschichten der Eidgenossenschaft gibt: Die eine, die sagenhafte, gründet sich auf die alten Chroniken, von denen immer die eine die andere abgeschrieben und gelegentlich auch mit neuen Zuthaten verziert hat, bis sie zuletzt Johannes von Müller zu seiner Schweizergeschichte und Schiller zu seinem herrlichen „Wilhelm Tell“ verarbeitet haben; die andere, die geschichtliche, geschöpft aus den zeitgenössischen, in frühern Zeiten sorgfältig gehüteten Urkunden, gibt zwar ein etwas mageres und weniger poetisches Bild von den Anfängen des Schweizerbundes, das aber nichtsdestoweniger hochinteressant ist und keinem Schweizer unbekannt bleiben sollte. In unserer nachfolgenden Darstellung folgen wir der zweiten, wie sie in den einschlagenden Werken von Kopp, Killiet, Dändliker, Dechslu u. A. niedergelegt ist. Dabei haben wir aber keineswegs die Absicht, die vaterländische Sage mit ihren prächtigen Gestalten mit dem nassen Finger durchzustreichen. Vielmehr wird der verständige Leser, bei dem wir die Sage als bekannt voraussetzen dürfen, bald merken, wo sich Geschichte und Sage berühren, und den richtigen Schluß daraus ziehen, daß die Sage, wie immer, auf einem geschichtlichen Grund und Boden erwachsen ist.

Nicht in Gegenden, wo die alte vorchristliche Kultur zu Hause war, nicht in der von den Römern besiedelten Hochebene der Schweiz, sondern in den von ihnen noch unberührten

Thälern des Hochgebirgs ist unsere Republik geboren worden. Vor dem 8. Jahrhundert n. Chr. wissen wir nichts von jenen Landschaften, deren uralter gemeinsamer Name „Waldstätte“ ihren Urzustand deutlich genug bezeichnet. Keine Alpenstraße führte dort hinauf, wo heute die keuchende Lokomotive täglich Tausende von Reisenden aus deutschen in welsche Lande hinüberbefördert und umgekehrt. Während die Bündner Pässe und der große St. Bernhard schon zur Römerzeit bekannt waren, tritt der St. Gotthard erst viel später in die Geschichte ein. Die erste Erwähnung der Teufelsbrücke geschieht im Anfang des 14. Jahrhunderts, im habsburg-österreichischen Urbarbuch. Offenbar wurden diese mit dichten Wäldern besetzten unwirthlichen Gegenden erst dann in Beschlag genommen, als das tiefer und milder gelegene Land den Bewohnern nicht mehr genügenden Raum bot. Ganz allmählig rückte da eine Familie um die andere höher hinauf, wie sich dieses im Grunde in kleinerm Maße bis in dieses Jahrhundert hinein fortgesetzt hat. Einwanderungen fremder Völker, etwa skandinavischer, von denen die Volksüberlieferungen in Schwyz und Oberhasli zu berichten wissen, sind ins Gebiet der Sage zu verweisen.

Diese Ansiedler waren auch keineswegs alle freie Leute, zu denen sie die spätere Ueberlieferung im eigenen Interesse ausnahmslos gemacht hat, um die Tyrannei der Habsburger desto größer erscheinen zu lassen. Ein starker Grundstock von Freien war zwar allerdings vorhanden; am zahlreichsten waren sie von Anfang an in Schwyz, wo sie die Hauptbevölkerung bildeten und frühe zu einem Gemeinwesen verbunden erscheinen. Daneben aber finden wir alle jene gesellschaftlichen Abstufungen, welche zur gleichen Zeit auch in den andern Ländern Mitteleuropas vorhanden waren. In den Urkunden sind Adelige, freie Bauern und Hörige (Leibeigene) aufgeführt. Die Letztern, deren Stand man sich übrigens, wie wir sehen werden, nicht durchwegs als einen geplagten und verachteten vorstellen darf, waren theils Reichshörige, d. h. auf Grund und Boden des Reichs angesiedelt und ihm zinspflichtig, theils Hörige adeliger Gutsherren und Klöster.



Schloß Habsburg.

Die Letztern haben offenbar durch Ansiedelungen Höriger auf den ihnen gehörenden Grundstücken in den Waldstätten nicht wenig zu deren Bevölkerung beigetragen.

Wie sich nun aus dieser sehr gemischten Einwohnerschaft durch treues Zusammenhalten aller Stände, vom Adeligen bis zum Hörigen, und durch kluge Benutzung der Umstände, durch Diplomatie ebenso sehr wie durch tapfere Mannesthat die freien Gemeinden der Urkantone herausgebildet haben, dieses übersichtlich nachzuweisen, ist die Aufgabe, die wir uns stellen.

Uri ist der erste der drei „Orte“, der in der Geschichte auftritt. Als Reichsland schenkte es Kaiser Ludwig der Deutsche, Großsohn Karls des Großen, im Jahre 853 der Fraumünster-Abtei in Zürich, deren Abtissin seine Tochter Hildegard war. Es sollte dabei auf ewige Zeiten unter dem Reichsschutze und der Verwaltung der klösterlichen Schirmvögte*) stehen und kein Graf oder irgend ein anderer Beamter sich irgend welche Gerichtsbarkeit über die Bewohner anmaßen. In der Schenkung war zwar nicht alles Land im heutigen Kanton Uri inbegriffen, es gab daneben noch andere Besitzer, Adelige und Freie, aber doch der größte Theil des Ländchens. Das Kloster übte seine Rechte durch Meier aus, Verwaltungsbeamte, welche seine Einkünfte zu beziehen hatten. Der Schirmvogt oder Kastvogt wurde durch die Abtissin oder den König gewählt. Die Würde wurde später erblich und ging von den Grafen von Nellenburg an die von Lenzburg und endlich an die Zähringer über. 952 bestätigte Kaiser Otto der Große der Abtei Zürich ihre Rechte in Uri und dazu noch neue Erwerbungen, worunter Bürglen und Silenen. Das Regiment derselben, die ihre Meier aus den Landleuten selbst wählte, war jedenfalls ein mildes und wohl geeignet, nach und nach ein gewisses Selbständigkeitsgefühl aufkommen zu lassen. So finden wir Uri im Anfang des 13. Jahrhunderts. Bereits besteht eine Genossenschaft mit einem Ammann an der Spitze und diese genießt nicht unbedeutende Vorrechte.

*) Anmerkung: Da die geistlichen Stifte, namentlich die Frauenklöster, ihre Rechte nicht selbst vertheidigen konnten, so nahmen sie sich solche Schirmvögte, die dann freilich oft ihre Stellung mißbrauchten, die Schutzbefohlenen bedrückten, ja sich zu Herren derselben aufschwangen. Dieß war bei dem zerfahrenen Zustand des deutschen Reichs im Mittelalter nur zu leicht möglich.

Die erste Gefahr drohte seiner ziemlich freien Stellung durch die Zähringer. Berchtold V. war Reichsvogt und Schirmvogt zugleich, nannte Zürich mit Vorliebe „seine Abtei“ und hätte wohl gerne in unsern Landen ein erbliches Reich gegründet; allein 1218 starb er ohne einen männlichen Erben. Kaiser Friedrich II. behielt Anfangs die an's Reich zurückgefallenen Rechte der hohen Gerichtsbarkeit seinem eigenen Hause vor, übertrug sie dann aber den Grafen von Habsburg. Dadurch entstand eine neue Gefahr. Die Habsburger waren bereits Landgrafen im Elsaß, Kastvögte über das Kloster Säckingen, welchem Glarus gehörte, über Luzern, das ein Filial des Stifts Murbach im Elsaß war, und endlich Grafen des Zürichgau's. Außer ihren Stammgütern im Aargau, wo heute noch ihre allerdings etwas zusammengesmolzene Stamm- burg den Höhenzug über Schynznach krönt, hatten sie großen Grundbesitz in Schwyz u. Unterwalden. Wie andere hohe Herren gingen auch sie darauf aus, aus den Grafschaften (ursprünglichein



Zweites Siegel von Uri. richterliches Reichsamt, das vom Kaiser verliehen wurde) erbliche Herrschaften zu gestalten. Glücklicherweise kaufte bereits der Sohn Friedrichs II., Heinrich VII., die Leute von Uri von den Habsburgern wieder zurück und verpflichtete sich, sie auf ewig in der Reichsunmittelbarkeit zu behalten. Auf dieser Urkunde, datirt von dem elsässischen Städtchen Hagenau 26. Juni 1231, be ruht der Ursprung der ernerischen Unabhängigkeit. Wie aus dem Aktenstück deutlich hervorgeht, war es die Gemeinde von Uri selbst, welche sich dafür bemüht hatte. Dieselbe tritt überhaupt immer selbständiger auf, als ihr Haupt der vom Kaiser gewählte Ammann. Sie führt ihr eigenes Siegel, mit dem Stierkopf im Wappen, das älteste der Waldstätte, das neben demjenigen der Abtissin von Zürich seit 1243 an vielen Urkunden erscheint.

Aber Rudolf von Habsburg wurde deutscher Kaiser und als solcher war es ihm

bekanntlich ebenso sehr daran gelegen, seine Hausmacht zu befestigen, als im Reiche die Ordnung wieder herzustellen. In der Mittelschweiz, wo er schon große Rechte und Besitzungen hatte, suchte er mehr und mehr das an sich zu bringen, was ihm noch nicht gehörte. Auch die Urner mögen für sich gefürchtet haben. Dennoch bestätigte er ihnen ihre Reichsfreiheit. Am 2. Januar 1274 wendet er sich „an den Ammann und an alle seine Getreuen im Thale Uri“. Er will ihnen kundthun, daß er aus Erkenntlichkeit für die Art und Weise, wie sie sich gegen ihn und gegen das Reich benommen haben, ihre Freiheiten und Rechte zu erhalten, ja zu mehren wünscht, indem er ebenso wie Heinrich VII. verspricht, sie niemals in irgend einer Weise der Reichsunmittelbarkeit zu entziehen. So fuhren denn auch die Urner unter seiner Regierung (1273—1291) fort, sich zu regieren wie vordem. Der Landammann, zugleich Vertreter der Reichsgewalt und Beamter der Genossenschaft, aus der er immer gewählt wird, übt die Gerichtsbarkeit aus, kraft welcher er einmal sogar das Kloster Engelberg vor sich erscheinen ließ, um mit dem Abte Streitfragen zwischen dem Kloster und den Leuten von Uri zu besprechen.

Trotzdem fühlten sich diese unter den Habsburgern nicht mehr so sicher wie vordem. Rudolf, obwohl gegen die Urner gerecht und freundlich, zeigte anderwärts zur Genüge, daß er in der Wahl der Mittel zur Machtvergrößerung nicht wählerisch war; er verstand es vortrefflich, sein Gebiet abzurunden. Es stand zu befürchten, daß seine Beamten, im Namen des Kaisers auftretend, die Unterwürfigkeit, die ihm die Urner als Reichsangehörige schuldig waren, unmerklich in ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Geschlechte Habsburg umwandeln möchten. Nie aber trat diese Gefahr näher, als beim Tode des mächtigen Kaisers, wo es den Erben daran gelegen sein mußte, möglichst viel von der errungenen väterlichen Gewalt für sich zu retten. Dieß trieb denn auch die Urner, sich unter den in gleicher Weise Bedrohten nach Bundesgenossen umzusehen. — Fünfzehn Tage nach dem Tode Rudolfs, am 1. August 1291, schlossen die Waldstätte den Bund, dessen Urkunde, im Archiv zu Schwyz, das erste amtliche Aktenstück der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden ist.

Schwyz hat eine von Uri etwas verschiedene Vorgeschichte, die aber doch auch manche gemeinsamen Züge aufweist und schließlich beim gleichen Ziele anlangt. «Suuites» erscheint zuerst in einer Urkunde von 970, wo es als im Herzogthum Alemannien und in der Grafschaft Zürichgau gelegen bezeichnet wird. Diese Grafschaft umfaßte neben andern Gebieten auch die Thäler von Uri, Schwyz und Unterwalden. Dieselben Herren, welche Schirmvögte der Fraumünsterabtei Zürich waren, bekleideten auch das Amt der Grafen vom Zürichgau, also die Nellenburg, Lenzburg, die Zähringer und schließlich das Haus Habsburg. Die Schwyzer Bevölkerung bestand aber nicht wie die Urner aus reichshörigen Gotteshausleuten*), sondern die freien Bauern bildeten den Grundstock derselben. Schon sehr früh erscheinen sie deshalb vor dem Richterstuhl der Grafen als eine geschlossene Gemeinde; so namentlich in den zweihundertjährigen Streitigkeiten mit dem Kloster Einsiedeln. Beide Parteien machten nämlich dasselbe kaiserliche Recht geltend, über alle brachliegenden Ländereien und unabgeholzten Wälder zu verfügen, und mußten als Nachbarn dadurch aneinandergerathen. Dabei sind die Schwyzer mit den Einsiedler Mönchen nicht immer sänftiglich umgegangen, sondern haben sie gelegentlich sogar mit Mord und Brand heimgesucht. 1271 fällt der Graf von Habsburg in dieser Sache im Namen des Kaisers Heinrich VII. einen schiedsrichterlichen Spruch, in welchem er sich Kastvogt und Beschützer der Leute von Schwyz nennt.

Aber dieses Schutzverhältnis, in welchem Schwyz sich zu den Grafen vom Zürichgau befand, konnte leicht zur drückenden Fessel werden. Deshalb lauerten die Schwyzer ähnlich wie die Urner stets auf eine Gelegenheit, ihre Reichsfreiheit für immer festzustellen. Sie fand sich, als Friedrich II. nach Niederwerfung des Aufstandes seines Sohnes Heinrich VII. von Papst Gregor XI. in den Bann gethan worden war (1239) und infolge dessen sich Freunde machen mußte. Seine Verlegenheit klug benutzend, sandten die Schwyzer im Herbst 1240 Abgeordnete zu Friedrich II. in das Lager vor Faenza (Toß-

*) So nannte man im Mittelalter die Unterthanen der Klöster.

kana), um ihm ihre Dienste anzubieten und ihn zu bitten, sie unter den Schutz des Reiches zu stellen. Friedrich, der als Gebannter von den Grafen von Habsburg im Stiche gelassen worden war, willfahrte dem Gesuch. Er erließ an alle Thalleute von Schwyz ein (im dortigen Kantonsarchiv aufbewahrtes) Schreiben, worin er sie unter seinen besondern Schutz nimmt und verspricht, sie niemals seiner unmittelbaren Herrschaft zu entziehen. Er bezeichnet sie darin ausdrücklich als „freie Männer“. Fortan wären sie in Gerichtssachen nur noch unter einem Reichsvogt und nicht mehr unter dem Grafen des Zürichgau's gestanden. Es bildet dieses Schreiben das Gegenstück zu demjenigen seines Sohnes Heinrich VII., das dieser 9 Jahre früher an Uri gerichtet hatte, und ist die älteste Urkunde schwyzerischer Reichsfreiheit.

Allein der Graf von Habsburg war nicht gewillt, dieß so ohne Weiteres geschehen zu lassen. Er söhnte sich mit Friedrich II. aus und erlangte von ihm, daß die Schwyzer nebst den Leuten von Sarnen, welche sich ihnen angeschlossen hatten, wieder unter seine Gerichtsbarkeit zurücktreten mußten. Offenbar zur Stütze seines Regiments ließ er 1242–1244 am Ufer des Vierwaldstättersees, auf der Landzunge zwischen Rütznacht und Luzern, das Schloß Neu-Habsburg erbauen.

Wieder aber fiel der Habsburger von dem gebannten Kaiser ab und wieder traten die Schwyzer auf Seite des Kaisers, von dem sie die Erhaltung ihrer Freiheit erwarteten. Der Graf verklagte sie bei Papst Innocenz IV. und dieser belegte sie 1247 mit dem Kirchenbann, sofern sie beharrlich die Sache des Kaisers gegen die heilige Kirche vertreten und sich weigern sollten, dem Grafen als ihrem gesetzlichen Oberherrn Gehorsam zu leisten. Sie werden darin einfach als ungehorsame Unterthanen des Grafen behandelt, als welche sie der Graf dem heiligen Vater dargestellt haben mochte. Die Schwyzer, im Vertrauen auf ihr kaiserliches Recht, unterwarfen sich nicht. Schließlich aber, nach dem Untergange der Hohenstaufen (1254), mußten sie doch wieder den Reichsvogt an den Grafen vom Zürichgau, d. h. an die Habsburger tauschen.

So war es während der Regierungszeit Kaiser Rudolfs von Habsburg. Er war in den

Waldstätten König, Graf und Gutsbesitzer zugleich. Die Schwyzer haben denn auch bei ihm die Bestätigung des Freiheitsbriefs von 1240 nicht nachgesucht, weil sie wohl wußten, daß sie ihnen nicht gewährt worden wäre, sondern das werthvolle Dokument für bessere Zeiten aufgespart. Uebrigens erlaubte sich Rudolf keine Gewaltthätigkeiten gegen die Freien von Schwyz. Er konnte die tapfern Bergleute gut gebrauchen, und sie haben ihm zu verschiedenen Malen Heerfolge geleistet. Noch wenige Monate vor seinem Tode erklärte er, es sei unpassend, daß man ihnen als Richter einen Hörigen gebe, und sicherte ihnen zu, daß dieses in Zukunft nicht mehr geschehen

solle. Dieser Richterwarunzweifelhaft der Landammann. Die Gesamtgemeinde vertheilte die Steuern und legte sie auch den Klöstern auf; sie besitz ein gemeinsames Siegel, Alles ähnlich



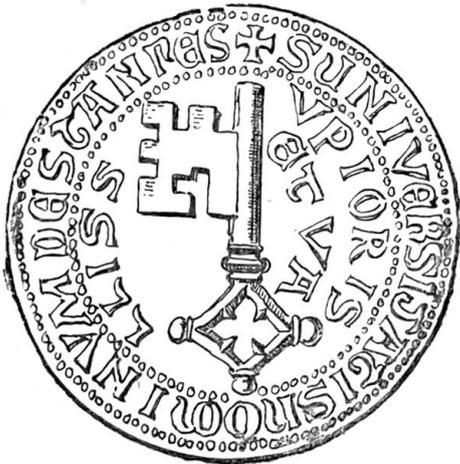
Zweites Siegel von Schwyz.

wie in Uri, nur daß in Schwyz Oesterreich statt des Reiches die Oberhoheit ausübte.

Somit war hier noch mehr als in Uri Habsburg die Macht, welche die Freiheit bedrohte. Die schonende Behandlung Rudolfs konnte unter seinen Söhnen eine andere werden. Darum wurde der Tod Rudolfs auch für die Schwyzer das Signal zur Verbrüderung mit den Waldstätten.

Wir kommen endlich zum dritten der Kantone, zu Unterwalden. Seine Vorgeschichte ist die dürftigste. Obwalden und Nidwalden oder richtiger die Thäler von Sarnen und von Stans, wie sie im 13. Jahrhundert genannt werden, treten von Anfang an getrennt auf, aber weder das eine noch das andere als selbständige Gemeinde wie Uri und Schwyz. Dieß ist vielmehr erst nach 1291 der Fall und eben der Bund mit den zwei Orten mag zum festern Zusammenschluß der Einwohnerschaft geführt haben. Die Verhältnisse lagen hier weit

ungünstiger. Die Zahl der Freien war gering, die Hauptmasse bestand aus Hörigen. Namentlich die Habsburger verfügten über großen Grundbesitz, der mit solchen besetzt war, und es ist nicht zufällig, daß die Sage die meisten Bedrückungen habsburgischer Vögte in diesen Ländchen verlegt. Dagegen finden wir doch schon 50 Jahre zuvor Andeutungen über eine bestehende engere Verbindung mit Luzern. Um 1245 treten Freie aus Unterwalden, größtentheils Ritter, unter diesen ein Winkelried, bei einer Verhandlung in der Nähe Zürichs zu Gunsten von Engelberg auf. Dabei gebrauchten sie, „in Ermangelung des Siegels, das wir nicht



Ältestes Siegel von Unterwalden.

haben, dasjenige unserer Verbündeten von Luzern“. Vielleicht hatten sie ebenfalls die Partei des Kaisers genommen, wie die Luzerner, Urner und Schwyzer, welche letztere deshalb in den Bann gethan wurden. Auf eine solche althergebrachte Verbrüderung bezieht sich auch wörtlich das Bündniß von 1291. Jener alte Bund konnte aber nur zu gegenseitigem Schutz vor Bedrückung durch Mächtigere geschlossen sein, und diese Mächtigern im Lande Unterwalden waren wieder niemand anders als die Habsburger, welche die weitesten Besitzungen hatten und zugleich als Grafen im Namen des Reichs die Oberhoheit ausübten. Kaiser Rudolf amirt auch in Unterwalden mehrfach bei Gerichtsverhandlungen als Graf vom Aargau und Zürichgau und als Kastvogt verschiedener Klöster, die daselbst Grundbesitz hatten. So mußte der Tod Rudolfs nothwendigerweise auch die Thäler von Stans und Sarnen in das Bündniß hineinziehen.

II. Der Bundesbrief von 1291 und seine Urheber.

Der Inhalt dieses lateinisch verfaßten Bundesbriefes ist folgender:

„Im Namen Gottes Amen. 1. Man sorgt für Ehrbarkeit und ist auf die öffentliche Wohlfahrt bedacht, wenn man Bündnisse zu gebührendem Bestand der Ruhe und des Friedens befestigt. Jedermann möge daher wissen, daß die Leute des Thales Uri und die Landsgemeinde des Thales von Schwyz und die Gemeinde der Waldleute des untern Thales*), in Anbetracht der Arglist der Zeit, damit sie sich und das Ihrige eher zu vertheidigen und besser im gebührenden Stande zu bewahren vermögen, in guten Treuen versprochen haben, sich gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit jeglichem Rath und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb der Thäler und außerhalb, mit ganzer Macht und aller Anstrengung, gegen alle und einzelne, welche ihnen oder irgend einem von ihnen irgend welche Gewaltthat, Beschwerde oder Beleidigung zufügen und gegen ihr Leib und Gut irgend etwas Böses im Schilde führen würden. 2. Und auf jeglichen Fall hat jede Gemeinde der andern versprochen, ihr beizuspringen, wann es nöthig sein wird, Hilfe zu leisten, und in eigenen Kosten, soweit es erforderlich sein wird, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, indem sie hierüber einen leiblichen Eid darauf geleistet haben, dies ohne Hintergedanken zu halten und die alte eidlich bekräftigte Gestalt des Bundes durch Gegenwärtiges zu erneuern. 3. So jedoch, daß jedermann nach dem Stande seines Geschlechtes gehalten sein soll, seinem Herrn nach Gebühr gehorsam zu sein und zu dienen.

„4. Wir haben auch in gemeinsamem Rathschlag mit einhelligem Beifall einander versprochen und beschließen und verordnen, daß wir in den vorgenannten Thälern keinen Richter, der dies Amt um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie verkauft hätte oder der nicht unser Einwohner oder Landsmann wäre, in irgend welcher Weise an- oder aufnehmen.

„5. Wenn aber zwischen irgend welchen

*) D. h. Nidwaldens, das ursprünglich allein dem Bunde angehörte. Obwalden schloß sich später an.

Eidgenossen Streit entstände, sollen die Einsichtigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Mißhelligkeit zwischen den Parteien zu schlichten, wie es ihnen zu frommen scheint, und dem Theil, welcher jene Richtung verschmähen würde, sollen alsdann die andern Eidgenossen Gegner sein.

„6. Ueber dies alles aber wurde zwischen ihnen festgesetzt, daß, wer einen andern vorsätzlich und ohne Schuld tödtet, falls er ergriffen wird, das Leben verlieren soll; er sei denn im Stande, die Unschuld in Betreff der genannten Mißthat zu erweisen, wie es seine verruchte Schuld erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren. Die Gelehrten und Schirmer des genannten Mißthäters sollen aus den Thälern verbannt sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen werden. 7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll der nimmer für einen Landsmann gehalten werden. 8. Und wenn jemand den genannten Mißthäter schirmt und vertheidigt innerhalb der Thäler, so soll er dem Geschädigten Genugthuung leisten. 9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, wenn es innerhalb der Thäler gefunden werden kann, mit Beschlagnahme belegt werden, um dem Geschädigten der Gerechtigkeit gemäß Genugthuung zu verschaffen. 10. Ueberdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und dies soll nur geschehen mit besondrer Erlaubniß seines Richters. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nöthig wäre, selber in dem Thale den Richter nennen, vor welchem er eigentlich zu Recht stehen soll. 11. Und wenn einer dem Urtheil sich widersetzt und in Folge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämmtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugthuung leiste.

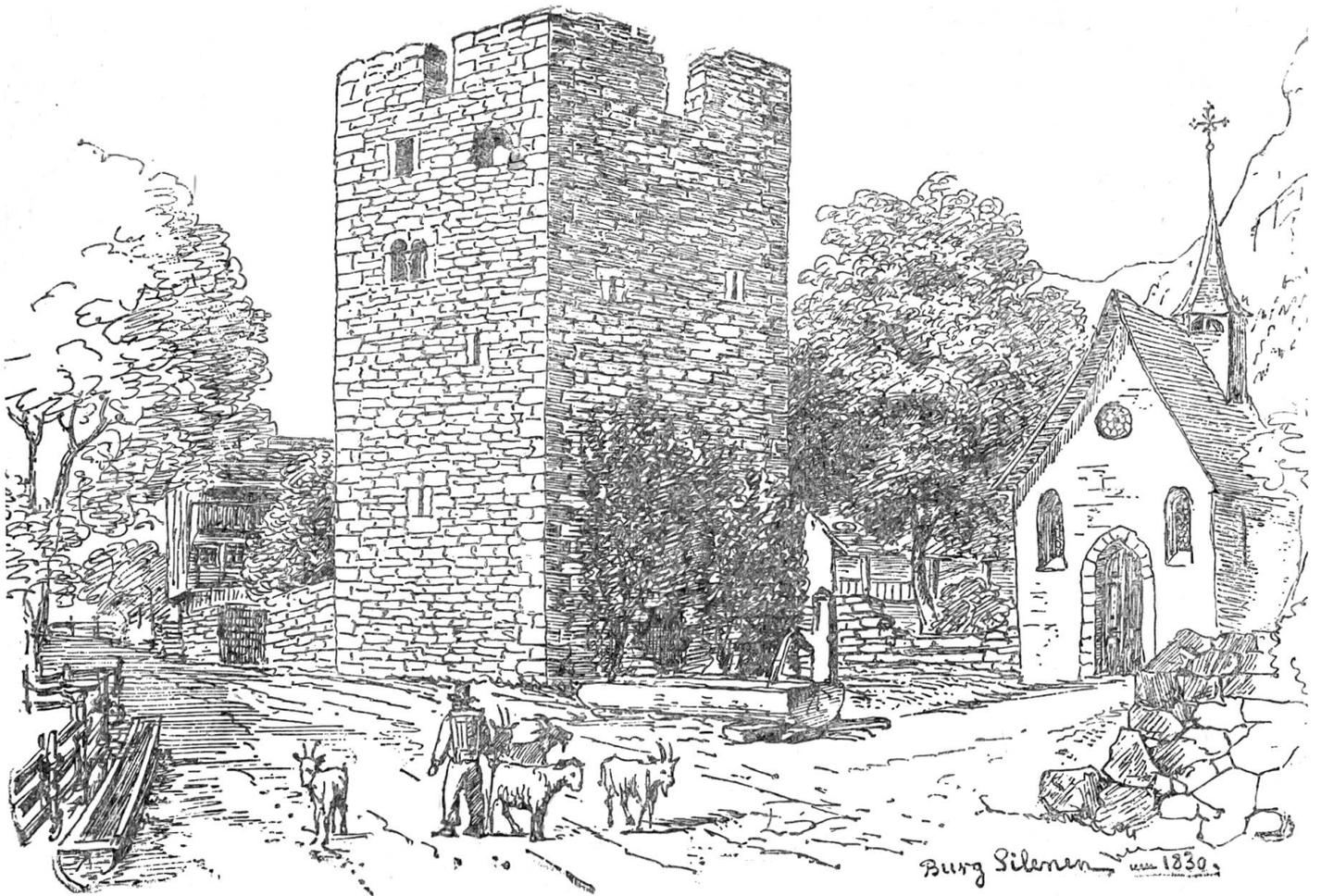
„12. Wenn aber Fehde oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen entstehen würde und ein Theil der Streitenden sich weigert, Recht oder Genugthuung anzunehmen, sind die Verbündeten verpflichtet, dem andern zu helfen.

„13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohle und Heile verordneten Bestimmungen sollen, so Gott will, ewig dauern, und zum Beweise dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Thäler bekräftigt worden.

„Geschehen im Jahre des Herrn 1291, zu Anfang des Augustmonats.“

Wir geben den Bundesbrief absichtlich in seinem gesammten Wortlaut wieder, damit der Leser sich ein Urtheil über dessen Inhalt bilden kann. Er erweist sich als ein in allen Theilen sorgfältig erwogenes Aktenstück, dem jedenfalls längere Berathungen der Häupter der Waldstätte vorangingen. Eine Menge möglicher Fälle sind darin berücksichtigt und die geeigneten Vorkehrungen dafür bezeichnet. Im Grunde besteht der Akt aus 2 Theilen. Der erste, offenbar gegen Habsburg und wohl auch gegen die Macht der Kirche gerichtet, mit der die Waldstätte ja vielfach in Konflikt gerathen sind, verpflichtet die Bundesglieder zu gemeinsamer Abwehr aller äußern Angriffe. Dahin gehört auch die Bestimmung, daß sie keine fremden Richter annehmen, sondern Streitigkeiten unter sich schlichten wollen. Denn eben die Gerichtsbarkeit der Habsburger als Grafen vom Zürichgau und Kastvögte von Zürich war es, welche ihre politische Freiheit gefährdete. Der zweite Theil richtet sich gegen die innern Feinde, die Feinde der Ordnung und der Volkswohlfahrt, die Verbrecher der verschiedensten Art, und sorgt für die Sicherheit der Person und des Eigenthums. Dabei fällt es ihnen keineswegs ein, die persönlichen Verhältnisse der Landesbewohner zu ihren angestammten Herren, Klöstern und Adelligen, irgendwie anzutasten. Der Hörige bleibt Höriger und der Freie bleibt frei (vgl. 3. Satz). Aber Jedem soll sein Recht zu Theil werden und die Gesamtheit übernimmt gleichsam die Garantie dafür.

Es ist diese Urkunde ein ehrendes Zeugniß für das Rechtsgefühl, das in den Urhebern des Bundes lebte. Sie wollten keine Freiheit ohne Gerechtigkeit. Sie wußten, daß ein Volk, das frei sein will, sich erst als zur Freiheit und Selbstregierung tüchtig erweisen muß. Im Uebrigen spiegeln sich darin deutlich die Ereignisse wieder, welche nach und nach zu immer



Burg Silenen.

engerem Zusammenschluß der 3 Thäler geführt haben.

Wer sind die Männer gewesen, welche diese Urkunde verfaßt haben? Die ersten „Bundesbrüder“ kann man zwar auch sie nicht nennen, denn die erste Verbindung der Waldstätte geht nach dem 2. Satz in noch fernere Zeiten zurück. Aber sie sind doch die Stifter der Eidgenossenschaft und darum möchte man wenigstens die Namen kennen. Der Bundesbrief selbst läßt uns hier im Stich. Unähnlich andern erhaltenen Akten aus derselben Zeit sind darin weder der Ort, noch die Namen der Urheber zu finden. In Betreff der Personen ist so viel klar, daß ein Bund, dessen Urkunde mit den amtlichen Siegeln der 3 Länder versehen ist, auch von ihren amtlichen Vertretern abgeschlossen sein muß, und diese waren die Landammänner.

Ueber diese aber wissen wir nun glücklicherweise genaueren Bescheid. Denn nur 10 Wochen später schließen die Vorsteher von Uri und Schwyz auch mit Zürich ein Bündniß ab, das einen ganz ähnlichen Zweck hatte, und hier sind sie nun mit Namen genannt. Es handeln im Auftrage Uri's: Arnold v. Silenen, Landammann, Werner v. Attinghausen, Burkhard, der alte Ammann, und Konrad, der Meier von Erstfelden; im Auftrage von Schwyz: Konrad ab Jberg, Landammann, Rudolf der Stauffacher und Konrad Hunn. Ueber die leitenden Männer von Unterwalden, das hier sich nicht betheiligte, wissen wir leider nichts.

Diese Namen treten nicht zum ersten Mal in der Geschichte der Waldstätte auf. Sie gehören Geschlechtern an, die wiederholt mit Ehren genannt werden. Die Silenen erscheinen urkund-



Trachtenbilder aus den Zeiten der Gründung der Stadt Bern (1191) und der Eidgenossenschaft (1291).

lich 1243 als Meier der Aebtissin von Zürich und hatten ihren Ritteritz im Thurm zu Silenen, der heute noch im Dörfchen Ober-Silenen an der Gotthardstraße fünf Stockwerke hoch sich erhebt. Ueber die Attinghusen hat der „Sinkende Bote“ gelegentlich seines historischen Streifzugs in's Emmenthal, wo sie ursprünglich auf der verschwundenen Burg Schweinsberg bei Eggiwyl saßen, eingehender berichtet (siehe S. B. Jahrgang 1889). Die Urner Linie des Geschlechts, die



Die von Silenen.

auf der eine halbe Stunde ob Altorf gelegenen Burg wohnte, stand wie die Silenenseit 1240 fortwährend an der Spitze der Thalleute. Werner II. von Attinghusen besiegelt eine Urkunde von 1290 mit folgenden Worten: „Mit dem Willen und der ausdrücklichen und freien Zustimmung der Gemeinde des Thales Uri habe ich Werner, Edler von Attinghusen, das mir anvertraute Siegel dieses Thales dieser Urkunde beigelegt und angehängt.“ Ebenso besiegelt er auch eine Urkunde vom 21. März 1291 und es ist darum mit Sicherheit anzunehmen, daß er auch am 1. August des gleichen Jahres am ersten eidgenössischen Bundesbrief das Urner Siegel befestigt hat. Burkhard, der alte Ammann, ist Burkhard Schüpfer, ebenfalls in zeitgenössischen Dokumenten vielgenannt. Seit 1273 war er Landammann und noch 1284 im Besitz dieser Würde, in welcher ihn Arnold von Silenen ablöste. Konrad der Meier von Erstfelden war als Meier der Aebtissin von Zürich ein angesehenener Mann des Thales und doch dabei ein Leibeigener des Klosters Wettingen, von dem sich urkundlich erst sein Sohn Johannes loskaufte. Mit Recht

maczt Dechsl i darauf aufmerksam, wie bei diesem Bunde alle Stände einträchtig zusammenwirkten. Attinghusen, der Freiherr, der Ritter von Silenen, der freie Bauer Burkhard Schüpfer und der Hörige Konrad, zwischen ihnen besteht keine Kluft, wo es die Rettung der gemeinsamen Rechte gilt. Leider ist's in der Eidgenossenschaft nicht immer so geblieben.

Die Vertreter der Schwyzer sind der dortigen Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechend

lauter freie Bauern. Das Geschlecht der Abzberge, das bis in die neueste Zeit hinein in Schwyz geblüht hat, stammte von einem Hofe auf Zberg, einem Hügel $\frac{3}{4}$ Stunden südöstlich von Schwyz am Eingang in's Muottathal. 1281 war Konrad ab Zberg einer der 4 Ammänner, durch welche Kaiser Rudolf Schwyz verwalteten ließ. Gegen Ende seiner Regierungszeit legte Rudolf die Verwaltung in die Hand eines Einzelnen, und dieser erste



Die Stauffacher zu Schwyz.

„Landammann“ war Konrad ab Zberg. Nicht minder eng verknüpft mit der Gründung der Eidgenossenschaft sind die Stauffacher zu Steinen. 1267 erscheint als Zeuge Werner von Stauffach*) der Aeltere. Rudolf von Stauffach folgt 1275 als Ammann von Schwyz gemeinsam mit einem Werner von Seewen. Auch Konrad Hunn hat schon einen gleichnamigen Vorgänger, der 1210 als Wohlthäter des Klosters Einsiedeln genannt ist.

III. Die Bluttaufe der jungen Eidgenossenschaft.

Es bleibt uns noch übrig, in großen Zügen den Gang der Geschichte zu schildern bis zur Bluttaufe der jungen Eidgenossenschaft, der Schlacht am Morgarten.

Jenes Bündniß vom 1. August 1291 stand nicht allein. Es war nur ein einzelnes Glied einer größern Vereinigung, welche sich im glei-

*) Das „von“ vor dem Namen ist erst seit dem 17. Jahrhundert zum Kennzeichen adeliger Geschlechter gemacht worden. Früher bezeichnete es sehr oft einfach die Herkunft einer Familie. Im Kanton Bern gibt's jetzt noch viele solcher Geschlechtsnamen.

den Jahr im heutigen Schweizerland und darüber hinaus bildete, zum Zwecke, dem Herzog Albrecht, dem Erben der habsburgischen Vergrößerungspolitik, entgegenzutreten. Zu derselben gehörten außer den Waldstätten Savoyen, Bern, der Bischof von Konstanz, die Grafen von Habsburg-Laufenburg (Albrechts Vettern), von Toggenburg und Nellenburg, die Gräfin von Rapperswil, der Abt von St. Gallen, die Städte Konstanz, Zürich und Luzern.

Der Krieg brach aus, verlief aber unglücklich. Die Zürcher wurden am 13. April 1292 bei Winterthur geschlagen. Als Albrecht selbst im Lande erschien, beeilte sich Alles, mit ihm Frieden zu schließen; nur mit den Waldstätten dauerte die Fehde bis in den Frühling 1293 fort. Eine förmliche Unterwerfung derselben fand kaum statt, denn 1297 lassen sich die Schwyzer von dem zum Kaiser gewählten Adolf von Nassau zu Frankfurt ihren Freiheitsbrief förmlich bestätigen. Aber 8 Monate später fiel dieser in der Schlacht bei Göllheim und Albrecht von Oesterreich bestieg den deutschen Thron. Nun blieb den Waldstätten, wie einst seinem Vater Rudolf gegenüber, nichts übrig, als sich zu fügen. Hier jetzt nun wohl die Sage ein mit der Erzählung von den Bedrückungen der habsburgischen Vögte Gefler und Landenberg und der schließlichen Erhebung vom Neujahrstag 1308. Es wäre wohl auch nach den Bräuchen jener Zeit nichts Unnatürliches gewesen, wenn Albrecht für die früher erfahrene Unbill Rache genommen hätte. Allein die urkundliche Geschichte weiß von keinen Vögten aus jenen sonst wohlbekannten schweizerischen Rittergeschlechtern. Im Anfang des 14. Jahrhunderts führten allerdings die Leute von Rüsnach heftige Beschwerde gegen die Ritter von Rüsnach, Dienstmannen und Vögte der Habsburger auf der Burg gleichen Namens. Aber dieses Geschlecht saß noch 1347 daselbst und keine Gefler, letztere überhaupt nie, bis Rüsnach 1402 an Schwyz kam. Ebenowenig kann ein Landenberg in Sarnen nachgewiesen werden, obwohl die Urkunden in dieser Zeit nicht mehr so spärlich sind. Vielmehr treten in allen amtlichen Dokumenten, was gar nicht nach großer Tyrannei und Rachegeanken aussieht, überall dieselben Männer in Amt und Würden auf, wie vordem. Von 1294 bis 1321

ist Freiherr Werner von Attinghusen ununterbrochen Landammann von Uri, obwohl er an jenem Bündniß gegen Albrecht hervorragenden Antheil genommen. In Schwyz fährt Rudolf Stauffacher fort, die Würde des Landammanns zu bekleiden, obwohl dieselbe direkt von Albrecht abhing. In Unterwalden ist am 7. März 1304 urkundlich Herr Rudolf von Dedisriet Landammann. Somit mag Albrecht die Zügel seines Regiments zwar straff angezogen haben, aber von eigentlichen Ungerechtigkeiten und einer durch sie hervorgerufenen Empörung fehlt jede Spur.

Albrechts Regierung war nur von kurzer Dauer. Am 1. Mai 1308 fiel er unter Mörderhand. Die Kaiserkrone kam an Heinrich VII. von Luxemburg. Als dieser an den obern Rhein kam, traten die Boten der Waldstätte in Konstanz vor ihn und baten um Bestätigung der alten Freiheitsbriefe. Heinrich VII., der Macht Oesterreichs nicht grün, willfahrte sofort und erklärte die drei Thäler insgesammt von jeder Gerichtsbarkeit, außer der kaiserlichen, für frei (vgl. den Bundesbrief von 1291) und vereinigte sie zu einer besondern Reichsvogtei, an deren Spitze er den Grafen von Homberg, einen Gegner Oesterreichs, stellte, mit dem Titel „Pfleger des Römischen Reiches“. Jetzt hörte mit einem Schlage die österreichische Herrschaft in den Waldstätten auf. Das erste Ziel des Bundes von 1291 war glücklich erreicht.

Man muß den Muth dieser Leute bewundern; denn im gleichen Augenblick standen die österreichischen Herzoge mit einem Heere im Feld und führten den Rachekrieg gegen die Mörder ihres Vaters. Jeden Tag mußten die 3 Länder eines Angriffs gewärtig sein. Kleinere Feindseligkeiten wurden wirklich auch gegen sie verübt, doch unterblieb der Angriff.

Die Veranlassung zum letzten Entscheidungskampf, der einmal kommen mußte, wurden schließlich die uralten Kämpfe der Schwyzer mit Einsiedeln. Um dieser willen war Schwyz wieder einmal in Bann und Interdikt. Kein Kind durfte getauft, keine Messe gelesen, keine Absolution gespendet werden. Als Antwort darauf setzten die Schwyzer einen Preis auf den Kopf des Abtes und suchten in der Dreikönigsnacht vom 6/7. Jänner 1314 unter der Leitung des Landammanns Werner Stauffacher, eines jün-

gern Sohnes des Landammanns Rudolf, das Kloster durch einen Ueberfall heim, den einer der betroffenen Mönche, der Schulmeister Rudolf von Madegg, in einem noch erhaltenen langen lateinischen Gedicht sehr anschaulich geschildert hat. Blut floß glücklicherweise keins, aber Kirche und Kloster wurden rein ausgeplündert und die Mönche und Klosterknechte gefangen nach Schwyz geführt. Der geflohene Abt führte natürlich Klage. Auf diese hin wurden die Schwyzer sammt den Urnern und Unterwaldnern von dem neuen Kaiser, Friedrich dem Schönen (von Oesterreich), in die Reichsacht gethan.

Aber dieser erhielt einen Gegenkönig in Ludwig dem Baier, dem natürlich die Waldstätte sofort zufliehen. Ludwig hob die Acht auf, konnte ihnen aber nicht weiter helfen, da er selbst Mühe hatte, sich im Reiche zu behaupten. Dagegen ging nun Friedrich der Schöne scharf gegen die 3 Länder vor, widerrief alle Freiheiten, welche die Waldstätte von seinem Vorgänger erhalten, und erklärte sie seinem Bruder Leopold verfallen. Nach einer vorübergehenden Waffenruhe brach der Krieg aus. Leopold sammelte ein stattliches Ritterheer, mit dem er am 15. Wintermonat 1315 über Aegeri nach Schwyz vorzudringen begann. Bei Morgarten von den verachteten Bauern überrascht, erlitt er eine furchtbare Niederlage.

Diese Waffenthat hat endlich die mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch mit großer Zähigkeit auf diplomatischem Wege behauptete Freiheit gesichert und Oesterreichs Herrschaft in den Waldstätten für immer gebrochen. Sie war die blutige Bestätigung des Bundes von 1291.

Wieder möchten wir fragen, wer die Waldstätte in dieser gefährvollen Stunde berathen und geführt hat. Die Namen der Anführer sind leider nirgends verzeichnet. Doch gehen wir nicht fehl, wenn wir auch hier die Landammänner in erster Linie nennen; sie waren die Häupter in Krieg und Frieden, nicht unähnlich den Richtern des alten Testaments. Diese aber waren in Schwyz Werner Stauffacher und in Uri Werner von Attinghusen. Diese beiden und Walter „der Fürste“, der seit 1303 öfters in Dokumenten an Attinghusens Seite genannt wird, werden an dem heißen Tag, wo es des Landes Ret-

tung galt, kaum daheim geblieben sein. In diesen kernhaften Gestalten vereinigt sich somit Sage und Geschichte und darum sollen ihre Namen neben denen der Landammänner von 1291, neben Arnold von Silenen und Konrad ab Berg, als Begründer der Eidgenossenschaft in unvermindertem Ruhme leuchten.

Ein fehlendes Beweismittel.

Bertheidiger: „Um den Beweis zu führen, daß mein Klient vollkommen unschuldig ist, bedarf es keiner tiefen Gelehrsamkeit, sondern nur eines gesunden Menschenverstandes.“

Richter: „Innerhalb welcher Frist können Sie dieses fehlende Beweismittel beibringen?“

Sonderbare Hausordnung.

Eine der kuriossten Reliquien des 17. Jahrhunderts ist die Haus- und Hofordnung des Statthalters Hildebrand Christoph von Hardenberg vom 20. März 1666. Dieselbe beginnt mit der Erklärung an die Diener, daß sie allesammt grobe, ungehobelte, dumme und unachtsame Kerle seien, denen er mit folgenden Lebens- und Sittenregeln an die Hand gehen, zugleich aber auf jede Uebertretung den gehörigen Trumpf setzen wolle. Wer z. B. nichts aus der Predigt behält, soll wie ein Hund auf der Erde liegend sein Mittagsbrod „fressen“. „Ein Jeder ist schuldig, auf erhaltenen Befehl mit einer Reverenz hervorzutreten und deutlich und laut das Tischgebet zu sprechen; wer stockt, empfängt sechs spanische Nasenstüber.“ In dieser Weise ist das ganze Reglement gehalten.

Bedenkliche Frage.

Mann: „Beliebtes Weib, heut' zu deinem Geburtstage schenk ich dir diese Wanduhr. Sie soll dich stets an mich erinnern, sie ist ebenso treu und zuverlässig wie ich!“

Frau: „Schlägt sie auch?“

Gerade solche.

Frau: „Lieber Mann, sei so gut und lege den Revolver weg. Mit Schußwaffen soll man nicht spielen.“

Mann: „Aber er ist ja nicht geladen.“

Frau: „Das thut nichts, gerade solche haben, wenn sie plötzlich losgegangen sind, die meisten Unfälle veranlaßt.“